

Anlage zum Sonderabkommen (WP)

Bedingungen für die Stromversorgung von Heizungswärmepumpen zum Sondertarif

1. Allgemeines

Dem Abschluss des vorliegenden Abkommens sind vorausgegangen:

- eine fachkundige Beratung des Kunden durch eine anerkannte Firma,
- eine DIN- bzw. EN-gerechte Wärmebedarfsberechnung, um eine optimale Dimensionierung der Wärmepumpenanlage im Sinne einer rationellen Energienutzung zu gewährleisten.

Als Wärmepumpenanlage im Sinne dieses Sonderabkommens gelten Wärmepumpen mit Hilfsaggregaten,

- die so dimensioniert sind, dass kein zusätzliches Heizungssystem benötigt wird,
- deren Betrieb in Spitzenlastzeiten mit einem Tarifschaltgerät unterbrochen werden kann,
- deren Strombezug mit einem gesonderten Zähler getrennt gemessen werden kann,
- bei denen nur die warme Seite genutzt wird. Dagegen gelten beidseitig genutzte Anlagen, z. B. über Verdichter betriebene Heiz- und Kühlgeräte, nicht als solche.

Soweit in diesem Abkommen nichts anderes vereinbart ist, gelten

- die **Allgemeinen Bedingungen** für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV),
- der **Allgemeine Tarif** für die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz der EGR (AT),
- die **Ergänzenden Bestimmungen** der EGR zu den AVBEltV (genehmigt von der Preisbehörde der Regierung von Schwaben) und
- die **Technischen Anschlussbedingungen** der EGR (TAB),
in der jeweils gültigen Fassung.

Die vorgenannten Vertragsbestandteile sind bei der EGR in Wiggli 3, Röthenbach kostenlos erhältlich.

Die im Zusammenhang mit diesem Abkommen anfallenden Daten werden von der EGR zum Zweck der Datenverarbeitung gespeichert.

2. Anschluss und Betrieb

Anschluss und Inbetriebsetzung von elektrischen Wärmepumpenanlagen sind rechtzeitig durch eine eingetragene Elektro-Installationsfirma anzumelden. Der Anschluss bedarf der Zustimmung durch die EGR.

Wärmepumpen mit einem elektrischen Anschlusswert von mehr als 1,4 Kilowatt müssen mit Drehstrommotoren ausgestattet sein.

Durch den Anlauf von Wärmepumpen dürfen keine störenden Spannungsabsenkungen im Netz verursacht werden. Diese Bedingung ist im Allgemeinen erfüllt, wenn der Anzugstrom 30 Ampere nicht überschreitet. Die EGR wird auch bei höheren Anzugströmen ihre Zustimmung erteilen, wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse keine störenden Spannungsabsenkungen zu erwarten sind.

Die EGR hat die Möglichkeit, die Versorgung der Anlage am Mittag und am Abend für jeweils maximal eine Stunde zu unterbrechen.

Kleinwärmepumpen, Ölwanneheizungen sowie Hilfsaggregate, Regeleinrichtungen und Umwälzpumpen der Heizanlage bis zu einem Gesamtanschlusswert von 2 Kilowatt dürfen über eine ungesperrte 10-Ampere-Sicherung am Zähler für die Wärmepumpenanlage mit angeschlossen werden. Während der Sperrzeiten darf der Wärmebedarf nicht durch eine elektrische Heizung gedeckt werden. Empfohlen werden Puffersysteme, z.B. Warmwasserspeicher oder speicherfähige Warmwasser-Fußbodenheizungen.

3. Strompreise

Die Strompreise gemäß Sonderabkommen für Wärmepumpen sind in den jeweiligen Preisblättern der EGR enthalten. Von Preisänderungen wird die EGR die Kunden in geeigneter Weise unterrichten.